

## GARTENORDNUNG

### 1. Allgemeines

- 1.1 Eine Verwirklichung des Kleingartenwesens kann nur dann erfolgen, wenn die Kleingärtner einer Anlage gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften.
- 1.2 Die Gartenordnung, die auch Hinweise auf bestehende gesetzliche Vorschriften enthält, soll hierzu den Weg weisen. Sie ist Bestandteil der Pachtverträge.
- 1.3 Die dem Stadtverband Mainz der Kleingärtner e.V., im folgenden 'Stadtverband' genannt, als Verpächter zustehenden Rechte werden durch diese Gartenordnung nicht berührt.

### 2. Nutzung

- 2.1 Kleingärten sind zur kleingärtnerischen Nutzung bestimmt, wobei mindestens 1/3 der Gartenfläche dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten bleiben muß. Der Anbau von Kulturen zum Verkauf ist nicht gestattet.  
Dauerkulturen dürfen nur in dem Maße angebaut werden, wie sie zur Eigenversorgung erforderlich sind. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gartens muß gewährleistet sein.
- 2.2 Der Garten soll als Nutzgarten oder in gemischter Form als Zier- und Nutzgarten bewirtschaftet werden; überwiegend Baum- oder andere Monokulturen sind unzulässig.
- 2.3 Die Wasserentnahme aus dem Erdreich ist verboten.
- 2.4 Der Pächter darf ohne Einwilligung des Verpächters keine Bodenabgrabungen oder Bodenauffüllungen über 50 cm vornehmen oder vornehmen lassen.
- 2.5 Der Garten ist bis spätestens **20. Mai eines Jahres** zu bestellen, er ist ganzjährig in einem guten Pflegezustand zu halten. Den Weisungen des Verpächters ist Folge zu leisten. Kommt der Pächter, trotz Abmahnung in der festgesetzten Frist nicht nach, kann der Verpächter die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Pächters durchführen oder durchführen lassen.

### 3. Bäume, Ziergehölze, Hecken

- 3.1 Die Grenzabstände des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland Pfalz vom 15. Juni 1970 sind für Kleingärten bindend.
- 3.2 Der Aufwuchs von stark wachsenden Bäumen ist nicht erlaubt,
  - **z.B. Nadelbäume, Lebensbäume, Wachholder, Scheinzypresse, Eibe, Laubbäume wie**
  - **Bergahorn, Sommerlinde, Pappel, Platane, Kastanie, Walnuß und**
  - **hochstämmige Obstbäume.**
- 3.3 Die Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Mainz ist bindend.

# STADTVERBAND MAINZ DER KLEINGÄRTNER EV.

- 3.4 Hecken sind lebende, grüne Begrenzungselemente. Sie müssen aus mindestens 5 Pflanzen mit einem Pflanzabstand bis maximal 1,00 m bestehen.
- 3.5 Hecken zwischen Gartenparzellen sind, unter Beachtung des Nachbarrechtsgesetzes, bis zu einer Wuchshöhe von 1 m erlaubt.
- 3.6 Sichtschutzhecken sind, unter Beachtung des Nachbarrechtsgesetzes, bis zu einer Wuchshöhe von 1,80 m erlaubt.

## 4. Bebauung

- 4.1 Die Errichtung von Gartenlauben, überdachten Flächen und Gewächshäusern ist in allen Fällen, unabhängig von Ausnahmeregelungen der Baugesetze, genehmigungspflichtig; dies gilt auch für Umgestaltungsmaßnahmen vorhandener Baumasse.
- 4.2 Das Baugesuch ist in dreifacher Ausfertigung über den Verein bei dem Stadtverband einzureichen und muß enthalten:
  - 4.2.1 Antragsschreiben (Vordruck des Stadtverbandes).
  - 4.2.2 vermaßter Bauplan Grundriß, Seitenansichten (einschl. der Angabe des Dachüberstandes) und genaue Angaben in Quadratmetern über bestehende Aufbauten einschließlich aller überdachter Flächen, (auch von Gewächshäusern) .
  - 4.2.3 Baubeschreibung zur Ausführung mit Nennung des vorgesehenen Materials.
  - 4.2.4 Lageplan mit Kennzeichnung des Kleingartens sowie Lage der vorgesehenen Baumaßnahme in rot, und der bestehenden Aufbauten und Überdachungen in schwarz.
  - 4.2.5 Angabe der Abstände der Laube zu den Parzellengrenzen.
  - 4.2.6 Bauerlaubnis bzw. Baugenehmigungen sind gebührenpflichtig. Vordrucke und Lagepläne sind bei den Vereinen oder dem Stadtverband erhältlich.
- 4.3 Gartenlauben können bis maximal 24 qm Grundfläche einschließlich des überdachten Freisitzes genehmigt werden.
  - 4.3.1 Die Festsetzungen in den Bebauungsplänen sind bindend.
  - 4.3.2 Dachüberstände an allen Seiten der Laube, zum Schutz des Mauerwerks, bis jeweils 50 cm einschließlich der Dachrinne, ist erlaubt.
- 4.4 Ein Gewächshaus bis zu einer Grundfläche von 6 qm ohne größere Fundamente (Bodenplatte) kann genehmigt werden.
  - 4.4.1 Die Gewächshausfläche wird in die Berechnung der Grundfläche von 24 qm für die Laube einbezogen.
  - 4.4.2 Werden Gewächshäuser nicht oder zweckentfremdet genutzt, sind sie ersatzlos zu entfernen.

# STADTVERBAND MAINZ DER KLEINGÄRTNER EV.

- 4.5 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis vom Stadtverband schriftlich vorliegt.
- 4.5.1 Der vorherige Baubeginn stellt einen Verstoß gegen Gartenordnung und Pachtvertrag dar.
- 4.6 Abweichungen von genehmigten Bauzeichnungen einschließlich der Auflagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Stadtverbandes.
- 4.7 Der Standort und die Ausrichtung von Gartenlauben und Gewächshäusern richten sich nach dem für die betreffende Kleingartenanlage aufgestellten Rahmenplan. Besteht ein solcher Rahmenplan nicht, hat sich der Kleingärtner vor Einreichen des Bauantrages mit dem Verein wegen des Standorts in Verbindung zu setzen und sodann den in Aussicht genommenen Standort in die Bauvorlagen einzutragen.
- 4.8 Lauben und sonstige Aufbauten dürfen weder zum Wohnen noch zu gewerblichen oder kleingartenfremden Zwecken benutzt und nicht dritten Personen überlassen werden.
- 4.9 Der Pächter ist verpflichtet, bauliche Anlagen, für die der Stadtverband keine Zustimmung erteilt hat, nach Aufforderung des Verpächters innerhalb 14 Tagen zu entfernen.
- 4.10 Unterkellerungen, mehrgeschossige Bauweise, die Erstellung von festeingebauten Rauchabzugsmöglichkeiten sind verboten.
- 4.11 Die innere Einrichtung der Laube wird dem Pächter überlassen. Ein Trockenabort ist geruchfrei zu halten.
- 4.12 Separate Gerätehütten oder sonstige Aufbauten und Überdachungen innerhalb eines Kleingartens sind nicht erlaubt.
- 4.13 Betonierungen mit Ausnahme des Laubenbodens sind nicht erlaubt. Es dürfen nur der Hauptzugangsweg zur Gartenlaube und der Sitzplatz mit zementgebundenem Material (Betonplatten oder Betonpflaster) in Sandbett verlegt werden. Sonstige Wege sind in wasserdurchlässiger Ausführung anzulegen.
- 4.14 Wegeeinfassungen mit Materialien aus Glas, Kunststoff, Keramik, grellfarbenem Material oder vor Ort gegossenem Beton sind nicht gestattet.
- 4.15 Bebauungen und Einrichtungen sind nach Aufforderung des Stadtverbandes den bestehenden Richtlinien anzupassen oder zu entfernen. Eingelassene Tonnen und Behälter sind gegen Unfälle zu sichern.
- 4.16 Für Einrichtungen nach 4.18 besteht bei Gartenabgabe kein Anspruch auf Übernahme; der Verpächter kann deren Entfernung aus den Anlagen verlangen.
- 4.17 Alle baulichen Einrichtungen sind in einem guten Pflegezustand zu halten. Erforderlichenfalls können Renovierungsmaßnahmen angeordnet werden.

## 4.18 Genehmigungsfrei kann erstellt werden:

- 4.18.1 Ein Bodenschrank hinter der Laube mit folgenden Maßen: Länge wie Laube, Breite 50 cm, Höhe über Bodenniveau maximal 70 cm .
- 4.18.2 Ein Frühbeetkasten aus demontierbarem Material, wie Holz, Metall oder Betonfertigteilen bis zu einer Fläche von 5 qm.
- 4.18.3 Kompostbehälter aus leicht demontier- und transportierbarem Material wie Holz-, Metall- oder Betonfertigteilen, ohne Fundamentierung.
- 4.18.4 Pergolen aus Holz ohne Überdachung.
- 4.18.5 Einfache Spielgeräte, wie Schaukel, Wippe und Rutsche.
- 4.18.6 Teiche bei Einhaltung folgender Richtlinien:  
10 qm Gesamtfläche pro Garten, bei einer maximalen Tiefe von 80 cm. Der Rand des Beckens darf nicht mehr als 30 cm über das angrenzende Niveau überstehen.
- 4.18.7 Grillkamine mit folgenden Maßen werden geduldet:  
Breite 1,20 m, Tiefe 0,60 m, Oberkante-Abzug 2,20 m.

## 5. Einfriedungen

- 5.1 Die Kosten für die Einfriedungen haben diejenigen Pächter zu tragen, die eine solche Einfriedung wünschen oder durch die Art der Gartenbenutzung diese bei dem angrenzenden Nachbarn erforderlich machen.
- 5.2 Das Erstellen von Zäunen zwischen den Gartenparzellen bis zu einer Höhe von 1 m ist erlaubt.
- 5.3 Stacheldraht ist nicht gestattet.
- 5.4 An die Zäune dürfen keine Materialien wie Strohmatten, Plastik oder ähnliches angebracht werden.
- 5.5 Seitens der Stadt Mainz, dem Stadtverband oder Verein hergestellte Einrichtungen, wie Einfriedungen, Gartentürchen, Wasserleitungen, Eingangstore etc. sind schonend zu behandeln und dürfen nicht verändert werden. Derartige Einrichtungen in den einzelnen Kleingärten sind vom Pächter auf seine Kosten zu unterhalten.

## 6.1 Gemeinschaftsanlagen

- 6.2 Der gemeinschaftlichen Nutzung dienende Anlagen und Einrichtungen, wie Vereinsheim, Lagerplatz, Kinderspielplatz, Wege, Einzäunungen, Rahmengrün etc. sind schonend zu behandeln; sie werden dem besonderen Schutz der Pächter empfohlen. Festgestellte Mängel müssen sofort dem Verein gemeldet werden.

# STADTVERBAND MAINZ DER KLEINGÄRTNER EV.

- 6.3 Stadtverband und Verein sind berechtigt, die Pächter zu Gemeinschaftsarbeiten und gegebenenfalls finanziellen Beitrag für die Anlage und Unterhaltung der gemeinsamen Einrichtungen der Kleingartenanlagen heranzuziehen.
- 6.3 Die Rahmenbepflanzungen an den Kleingärten sind entsprechend den Weisungen des Stadtverbandes von den Pächtern zu unterhalten. Der Stadtverband hat das Recht, 4 Wochen nach schriftlicher Terminfestsetzung die Unterhaltungsarbeiten auf Kosten der säumigen Pächter zu veranlassen.
- 6.4 Jede eigenmächtige Veränderung an den gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, insbesondere das eigenmächtige Beschneiden und Verändern der Anpflanzungen an Straßen und Wegen, ist nicht statthaft.

## 7. Wege im Kleingartengebiet

- 7.1 Der Parzellenweg ist vom Pächter des jeweils angrenzenden Kleingartens in gutem Zustand zu halten.
- 7.2 Die Lagerung von Materialien ist nur vorübergehend bis zur Dauer von höchstens 24 Stunden gestattet; eine Behinderung anderer darf dadurch nicht eintreten. Die polizeilichen Vorschriften bleiben unberührt.
- 7.3 Für die Benutzung der Wege und der Parkplätze mit Kraftfahrzeugen sind die polizeilichen Vorschriften und die vom Stadtverband getroffenen Regelungen bindend. Für jede schuldhaft Beschädigung der Wege haftet der Pächter. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Verein zu melden.
- 7.4 Jeder Pächter übernimmt für sein Pachtgrundstück die Verkehrssicherungspflicht.

## 8. Tierhaltung

- 8.1 Die Bienenhaltung in Kleingärten ist zu fördern. Sie bedarf jedoch der besonderen Genehmigung des Grün- und Naturschutzamtes und des Stadtverbandes und kann mit Auflagen versehen werden. Sonstige Tierhaltung ist nicht gestattet.
- 8.2 Das Mitbringen von Hunden ist nur dann zulässig, wenn andere Gartenpächter hierdurch nicht belästigt werden. Mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch sie sind zu beseitigen. Katzen dürfen keinesfalls im Garten gehalten, dahin mitgenommen oder gefüttert werden. Die Tierhalter haften für jeglichen durch ihre Tiere verursachten Schaden.

## 9. Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung

- 9.1 Der Anbau und die Pflege von Kulturen und der Pflanzen soll in biologischer Weise erfolgen. Regenwasser sollte zum Wässern gesammelt werden.

# STADTVERBAND MAINZ DER KLEINGÄRTNER EV.

- 9.2 Aufforderungen des Verpächters kranke und absterbende Bestände sowie hartnäckige Unkräuter wie Distel und Franzosenkraut und ähnliches zu entfernen, sind unverzüglich zu befolgen.
- 9.3 Die Verwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln ist verboten.
- 9.4 Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln muß eine Schädigung und Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke ausgeschlossen werden.
- 9.5 Zur Förderung und zum Schutz der Nutzinsekten sind bei der Anwendung von Mitteln im Pflanzenschutz die Vorschriften und notwendigen Schutzmaßnahmen genauestens zu beachten und durchzuführen.

## 10. Vogelschutz

- 10.1 Der Vogelschutz ist nach den Weisungen des Verpächters vorzunehmen. Der Pächter soll für die Schaffung von Nistgelegenheiten sowie Futter- und Tränkplätzen für Vögel sorgen.
- 10.2 Vom 1. April bis 30. September hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben. Aus Verkehrssicherheitsgründen dürfen lediglich die einjährigen Triebe in der vorgenannten Zeit zurückgeschnitten werden.

## 11. Fachberatung

- 11.1 Dem Pächter wird nahegelegt, sich in allen gärtnerischen Belangen die Erfahrungen und den Rat der Fachberater des Verbandes zunutze zu machen und die Schulungsveranstaltungen des Verbandes und der Vereine zu besuchen.
- 11.2 Das Studium der Verbandszeitschrift und die fachbezogenen Aushänge an den Anschlagtafeln werden den Kleingärtnern empfohlen.

## 12. Kompost und Dünger

- 12.1 Jeder Kleingärtner sollte Pflanzenabfälle, Obstreste und ähnliche organische Stoffe innerhalb des Kleingartens ordnungsgemäß kompostieren.
- 12.2 Kompost- und Düngerablageplatz dürfen nicht an der Straße oder am Parzellenweg angelegt werden. Diese Anlagen müssen vor Einsicht geschützt sein und dürfen nicht zur Belästigung der Nachbarn führen.
- 12.2 Für die Kompostherstellung nicht verwertbares Material soll auf vereinsüblichem Wege entsprechenden Deponien zugeführt werden. Abfallhaufen und Gerümpelecken sind nicht zulässig.
- 12.4 Das Entleeren und Ausbringen von stark geruchsbelästigenden Materialien darf nur werktags von 8 bis 12 Uhr erfolgen, zu anderen Zeiten nur mit Zustimmung der Nachbarn.

## 13. Ruhe und Ordnung

- 13.1 Der Pächter ist verpflichtet Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu beachten und seine Angehörigen und Gäste entsprechend anzuhalten.
- 13.2 Bei der Benutzung des Gartens ist auf die angrenzenden Gärten sowie auf die gemeinsamen Interessen aller Gartenpächter Rücksicht zu nehmen.
- 13.3 Gartengeräte mit Verbrennungsmotoren und Rasenmäher aller Art dürfen nur werktags von 8 bis 12 Uhr und 15 bis 19 Uhr benutzt werden. Weitere Einschränkungen oder Ausnahmegenehmigungen durch den Verpächter sind möglich.
- 13.4 Instandsetzen und Waschen von Kraftfahrzeugen auf dem Kleingartengelände sind nicht erlaubt. Zum Parken von Kraftfahrzeugen sind nur die vom Zwischenpächter bezeichneten Plätze oder öffentliche Parkplätze zu benutzen.
- 13.5 Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten und Partyzelten innerhalb des Kleingartengeländes ist nicht statthaft. Das kurzzeitige Zelten im Garten (Wochenende) kann geduldet werden.
- 13.6 Jeglicher Handel, insbesondere der Verkauf und Ausschank von Getränken, ist, auch bei Erwirkung einer Verkaufs- und Schankerlaubnis, in den Kleingartenanlagen nicht zulässig. Vereine und Pächter von Vereinskantinen sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 13.7 Die Benutzung von Musikinstrumenten, der Betrieb von Radio-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräten ist nur dann zugelassen, wenn es in gedämpfter Lautstärke geschieht und von keinem als störend empfunden wird.
- 13.8 Die Ruhezeiten von 13 bis 15 Uhr und die Nachtruhe von 22 bis 7 Uhr sind einzuhalten.

## 14. Stromanschlüsse

- 14.1 Stromanschlüsse für Einzelgärten sind unzulässig.

## 15. Verstöße

- 15.1 Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht behoben sind, können wegen vertragswidrigen Verhaltens zu einer Kündigung des Pachtvertrages führen.
- 15.2 Der Pächter trägt bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Gartenordnung die dem Verpächter und den Aufsichtsorganen entstandenen Kosten für Material und Aufwand.

# STADTVERBAND MAINZ DER KLEINGÄRTNER EV.

## 16. Schlußbestimmungen

- 16.1 Der Stadtverband und die Stadt Mainz (Grün- und Naturschutzamt) sowie die von ihnen Beauftragten sind berechtigt, die Kleingartenanlagen und die einzelnen Kleingärten im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Generalpachtvertrag und der Gartenordnung zu besichtigen und die Kleingärten zu betreten.
- 16.1.1 Die Pächter sollen hiervon entweder durch Einzelbenachrichtigung oder durch Anschlag an den Aushängekästen der Anlage vorher rechtzeitig unterrichtet werden.
- 16.1.2 In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann auch ohne vorherige Benachrichtigung ein Garten besichtigt und betreten werden.
- 16.2 Jeder Pächter ist verpflichtet, sich über Bekanntmachungen in den Aushängekästen der Anlage zu unterrichten.
- 16.3. Alle Rechte und Pflichten des Stadtverbandes, die sich aus der Gartenordnung ergeben, werden von diesem unmittelbar wahrgenommen.
- 16.4 Die Parteien sind sich darüber einig, daß die etwaige Nichtigkeit einzelner Gartenordnungsbestimmungen nicht die Nichtigkeit der restlichen Bestimmungen zur Folge hat. Sie verpflichten sich in diesem Falle, den nichtigen Text dem Vertragszweck entsprechend anzupassen.
- 16.5 Änderungen und Ergänzungen dieser Gartenordnung bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nicht rechtsverbindlich.
- 16.6 Die Neufassung dieser Gartenordnung ist in der Delegiertenversammlung des Stadtverbandes am 23. November 2001 beschlossen worden und erhielt die Zustimmung der Stadt Mainz (Grün- und Naturschutzamt).
- 16.7 Die Neufassung dieser Gartenordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 an die Stelle der bisherigen Gartenordnung und ist für alle Pächter der Kleingartenanlagen bindend.

Mainz, den 23. Nov. 2001

gez.: R. Riethe

1. Vorsitzende